# **Vereinssatzung**

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "EliOra Tanzania Hand in Hand e.V.".
- (2) Er hat den Sitz in Köln (Grüner Weg 1, 50859 Köln)
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 Abs. 2) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Umweltschutzes, einschließlich gegenseitiger Austauschprogramme zwischen Tansania und Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Generieren von Projektgeldern, Spenden und Patenschaften, sowie die Kooperation mit örtlichen Institutionen und Organisationen. Die Einhaltung des Verwendungszweckes der Gelder wird nachweislich dokumentiert.

## § 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr vorliegt und trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) einem/er Vorsitzenden
- b) einem/er Stellvertreter/in
- c) einem/er Kassenwart/wärtin
- d) einem/er Schriftführer/in
- e) einem oder drei Beiräten/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a) ein/e Vorsitzende/r b) ein/e Stellvertreter/in c) ein/e Kassenwart/wärtin d) ein/e Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(2) Der Vorstand wird in seinen einzelnen Funktionen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

# § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail Eingangs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied kann die Protokolle einsehen.

#### § 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

# § 10 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuwendungen
- d) Zuwendungen anderer Art
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand

# § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Die Mitglieder haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Liquidator ist der Vorstand.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Parameter davon unberührt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2020 Köln beschlossen.

Köln, 25.06.2020